

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Furth im Wald erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Furth im Wald erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzpflegestelle

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Die Stadt Furth im Wald kann in begründeten Einzel- oder Härtefällen von der Erhebung eines Kosten- oder Aufwendungsersatzes absehen oder diesen mindern.

§ 2

Schuldner

Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furth im Wald, den 26. Januar 2017

ger.

Bauer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Furth im Wald

Folgende Kosten (jeweils in €) werden erhoben:

1. Streckenkosten

Für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,70
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, TS 8	3,90
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,80
Tanklöschfahrzeug 16/25	4,80
TRO-TLF 24/50	4,80
Staffellöschfahrzeug	3,90
HLF 20/16	5
Drehleiter	8,60
Rüstwagen	6,10
Versorgungs-LKW	3,15
Einsatzleitwagen, VW-Bus, Transporter	2,50
Gerätewagen Gefahrgut	7,80
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	4,80

2. Ausrückestundenkosten

Für das Ausrücken eines Fahrzeuges wird grundsätzlich eine Stunde berechnet. Dauert der Einsatz bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus länger als eine Stunde, wird pro angefangene 30 Minuten eine weitere halbe Stunde berechnet.

Die Stundenkosten betragen für:

Tragkraftspritzenfahrzeug	35
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, TS 8	70
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	88
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	76
TRO-TLF 24/50	95
Staffellöschfahrzeug	70
Drehleiter	187
Rüstwagen	129
Versorgungs-LKW	49
Einsatzleitwagen, VW-Bus, Transporter	34
Gerätewagen Gefahrgut	316
Gerätewagen Strahlenschutz	289
Verkehrssicherungsanhänger	45
Feuerwehrboot	30

3. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene 30 Minuten wird jeweils der halbe Stundensatz berechnet. Der Stundensatz beträgt für:

Brennschneidegerät	57
Tragkraftspritze	44
Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Maske	23
Notstromaggregat	22
Tauchpumpe	12
Mehrzwecksauger	14
Lüftungsgerät	17
Motorsäge	6

4. Leihgebühren

Leitern, Strickleitern	pro Tag	10
Schlauchboot	pro Tag	35
Kleingeräte	pro Tag	5
Handfeuerlöscher	pro Tag	5
Frischlufgerät	pro Stunde	10
Atemschutzmaske	pro Tag	5
Schlauch(B oder C)	pro Tag	5
Saugschlauch	pro Tag	5

5. Personalkosten

Pro angefangene 30 Minuten wird der halbe Stundensatz berechnet. Der Stundensatz beträgt für

Einsatzleiter	35
sonstige Feuerwehrdienstleistende	20
- mit Atemschutz	33
- mit Chemikalienschutzanzug	41
Für Sicherheitswachen pro Einsatzkraft	12